

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 199/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. März
2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 21. März 2006 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. März 2006 mit einem am 20. April 2006 (per Telefax) beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 20. April 2006 Beschwerde eingelegt sowie für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung beantragt.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.
- 3 Nach § 160a Abs 2 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründungsfrist endete für die Klägerin mit Ablauf des 22. Mai 2006 (§ 64 Abs 2 und 3 SGG). Ihre Prozessbevollmächtigten hatten in der Beschwerdeschrift vom 20. April 2006 erklärt, die hinreichende Erfolgsaussicht werde sich aus der Begründung der Beschwerde ergeben, welche innerhalb der Begründungsfrist nachgereicht werde. Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2006, eingegangen am 23. Mai 2006, haben sie das Mandat niedergelegt, ohne eine Begründung der Beschwerde vorzulegen.
- 4 Die Klägerin war, selbst wenn sie zur Bestreitung der Kosten für ihre Prozessvertretung vor dem BSG nicht in der Lage sein sollte, nicht aus diesem Grund gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Sie war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten. Weder aus der Beschwerdeschrift noch aus der Prozessvollmacht vom 18. Oktober 2005 ergeben sich Anhaltspunkte für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte nachdem er, wie vorliegend, Beschwerde eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder auf die Anbringung des Prozesskostenhilfesuchs beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten.
- 5 Die Klägerin ist mit Schreiben des Berichterstatters vom 26. Mai 2006 darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdebegründung bis zum Ablauf der Begründungsfrist, dem 22. Mai 2006, nicht beim BSG eingegangen ist, und gleichzeitig um Mitteilung gebeten worden, ob die Beschwerde zurückgenommen wird. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.



- 6 Da Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, muss die Beschwerde wegen Versäumung der Begründungsfrist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Gleichzeitig ist die beantragte Prozesskostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)